

Friedhofssatzung

der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe

vom 10. Dezember 1998 (Amtsblatt Nr.14/98 vom 16.12.1998)

hier in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16.12.2009,

in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2009 (ABl. 21/2009)

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 09.12.1998 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (SGV. NW. 2023), in der jeweils aktuellen Fassung

und

des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), in der jeweils aktuellen Fassung

die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck, Bestattungsbereiche
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten der Friedhöfe
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Zulassung und Arbeiten von Gewerbetreibenden

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung, allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 8 Benutzung der Aufbahrungsräume
- § 9 Trauerfeiern
- § 10 Beschaffenheit der Särge, Urnen, Bestattungs- und Grabzubehör
- § 11 Ausheben und verfüllen der Gräber
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten für Erd- und Grabkammerbestattung
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Gemeinschaftsgrabstätten

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungs- und Pflegegrundsätze
- § 20 Grabstätten mit freier Gestaltung

VI. Grabmale, Grabeinfassungen und -abdeckungen

- § 21 Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und -abdeckungen
- § 22 Größe der Grabmale

VII. Vernachlässigung der Grabstätten

- § 23 Vernachlässigung der Grabstätten

VIII. Schlussvorschriften

- § 24 Alte Rechte
- § 25 Haftung
- § 26 Gebührenerhebung
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Herten befindlichen, in ihrem Gebiet gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem durch die Stadt Herten beauftragten Zentralen Betriebshof Herten - ZBH -, Eigenbetrieb der Stadt Herten, nachstehend Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2

Friedhofszweck, Bestattungsbereiche

- (1) Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herten dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder im Stadtgebiet gestorben sind.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (3) Für den Fall, dass bei einem Friedhof die verfügbare Bestattungsfläche nicht ausreicht, kann für diesen Friedhof durch Ratsbeschluss ein Bestattungsbezirk und dessen Grenzen festgelegt werden. Dieser Beschluss wird als Anlage der jeweils geltenden Friedhofssatzung beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund durch Beschluss des Rates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten außerdem ein schriftlicher Bescheid zu übersenden.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Die Umbettungstermine sollen bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach den Abs. 3 und 4 werden von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten der Friedhofsgebäude werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge, für die von der Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilt wurde. Ein Befahren ist nur im Schrittempo erlaubt.
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulegen,
 - f) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben und in den Hallen zu rauchen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
- (3) Im übrigen gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassung und Arbeiten von Gewerbetreibenden

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Herten – Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Beantragung kann auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (2) Über die Genehmigung entscheidet die genehmigende Stelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten. § 42 a Abs. 2 Sätze 2 - 4 VwVfG NRW gelten entsprechend. Hat die genehmigende Stelle nicht innerhalb dieser Frist über die Genehmigung entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Die Genehmigung setzt den Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters eines Betriebes voraus. Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen, Hinweisen und zeitlichen Begrenzungen versehen werden.
- (4) Gewerbetreibende sowie ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Die Arbeiten der Gewerbetreibenden dürfen den gesamten Betriebsablauf auf den Friedhöfen nicht beeinträchtigen. Bei den Arbeiten anfallende Abfälle (Grünabfälle, Verpackungsmaterial pp.) sind von den Gewerbetreibenden ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sollen grundsätzlich an Werktagen nur in den Zeiten ausgeführt werden, in denen auch die Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen tätig ist. An Samstagen sollen gewerbliche Arbeiten bis 13.00 Uhr beendet sein.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Genehmigung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid widerrufen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Abmahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung, allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann die örtliche Ordnungsbehörde eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen anordnen.
Die Bestattung von Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten haben oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist in Grabkammern nicht zulässig.
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde oder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung nachzuweisen.

Wenn der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter oder Angehöriger ist, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.

- (2) Erdbestattungen auf städtischen Friedhöfen dürfen nur in Särgen durchgeführt werden. Die Aufbahrung von Verstorbenen darf nur in Särgen erfolgen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Dienstzeiten oder außerhalb der Dienstzeiten gemeinsam mit dem Bestatter sehen.
Zur Einlieferung von Verstorbenen sind die Aufbahrungsräume auch außerhalb der durch die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Öffnungszeiten für zugelassene Bestatter jederzeit zugänglich.
- (2) Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Säрге früher schließen zu lassen. Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder der Beisetzung bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Verstorbene, die von anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten befallen waren, müssen in besonderen Aufbewahrungsräumen untergebracht werden. Die Besichtigung solcher Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Dekoration in den Aufbahrungsräumen und Trauerhallen wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ausnahmen sind mit ihrer Zustimmung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigegeben werden.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Kapelle), an den Gräbern oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle zu den festgesetzten Zeiten abgehalten werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Benutzung des Feierraums kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder die Leiche nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier überführt worden ist.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (4) Unberührt von den Einschränkungen des Absatzes 3 Satz 1 bleiben Totengedenkfeiern von Vertretern ausländischer Staaten an Gedenkstätten und Gräbern ihrer Staatsangehörigen, die als Opfer der beiden Weltkriege oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft umgekommen sind.

§ 10

Beschaffenheit der Särge, Urnen, Bestattungs- und Grabzubehör

- (1) Die Särge müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material hergestellt sein. Sie müssen festgefügt, aus umweltverträglichen Materialien bestehen und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Das Zubehör muss aus schnell selbstzersetzendem Material (z.B. Papier) bestehen und darf nicht aus Kunststoff oder anderem schwer zersetzbarem Material hergestellt sein. Bei der Bestattung in Grabkammern ist die Nutzung von Särgen aus Tropenhölzern grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Särge oder Zubehör, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.
- (3) Urnen dürfen in Urnenbehältern beigesetzt werden, die gewährleisten, dass nach Ablauf der Ruhefrist die Urne vergangen ist.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei den Beisetzungen und der Gestaltung und Pflege von Gräbern ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik, wie Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke und sonstigen Grabschmuck sowie für Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen, sonstige zur Wiederverwendung geeignete Pflanzgefäße und Markierungszeichen.

§ 11

Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und nach der Bestattung wieder zugefüllt. Es gelten die Vorschriften der Hygienerichtlinien für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Ruhefristen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ruhefristen betragen
 - a) für Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
 - b) für Leichen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre
 - c) für Asche 30 Jahre
 - d) für Bestattung in Grabkammern 15 Jahre

§ 13

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen und Ausgrabungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur erteilt werden bei

- der Zusammenlegung von verstorbenen Verwandten ersten Grades,
- Umbettungen, bei denen eine Wiederbeisetzung auf einem nicht der Stadt gehörenden Friedhof erfolgen soll,
- Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Sie soll jedoch möglichst nicht vor Ablauf der ersten 5 Jahre der Ruhefrist erteilt werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

Nach Ablauf der Ruhefrist werden keine Umbettungen mehr durchgeführt.

- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder aus Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.
- (3) Umbettungen werden nur von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Leichen werden nur in den Monaten Oktober bis März durchgeführt.
- (4) Umbettungen von Leichen und Asche sind nur aus einem Reihengrab oder aus einem Wahlgrab in ein Wahlgrab zulässig.
- (5) Bei Leichen, die bei der Umbettung zu einem anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes transportiert werden müssen, entscheidet der Friedhofsleiter, ob umgesargt werden muss oder ob der Sarg durch Sichern mit einem Kunststoffüberzug transportfähig gemacht werden kann. Verwendete Kunststoffüberzüge dürfen nicht mit beigesetzt werden, sondern werden von der Friedhofsverwaltung einer Verbrennungsanlage zugeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Dies gilt nicht für Umbettungen in Grabkammern als Wahlgräber. Hier beginnt generell die Ruhefrist neu.
- (8) Leichen oder Asche zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur bei Todesfällen oder Umbettungen Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist folgende Grabstättenarten auf den städtischen Friedhöfen aus:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Grabkammern
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiederverleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Für jede Grabstätte wird ein Recht vergeben. Dieses ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.
- (4) Rechte an Grabstätten können an natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften als Nutzungsberechtigte vergeben werden. Personengemeinschaften haben der Friedhofsverwaltung einen Bevollmächtigten zu benennen, das gilt auch, wenn das Recht nachträglich an eine Personengemeinschaft übergeht. Solange das nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft gerichtet sind, auch für alle übrigen.
Bei Streitigkeiten unter den Nutzungsberechtigten über die Rechte und Pflichten an der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätte versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, sind die Nutzungsberechtigten ersatzpflichtig.
- (6) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung oder andere Ursachen haftet die Friedhofsverwaltung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkungen Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen die Friedhofsverwaltung.
- (8) Nutzungsrechte von unbegrenzter, unbestimmter und über die Rechte dieser Satzung hinausgehender Dauer enden, falls nicht ein früherer Termin gesetzt ist, spätestens am 31.12.2046. Ihre Verlängerung kann nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen.

§ 15

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die in Grabfeldern der Reihe nach, ohne Auswahlrecht in der Reihenfolge der Beisetzungen belegt und für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Das Nutzungsrecht erwerben die Angehörigen, die die Bestattung veranlasst und die Zahlungen des erteilten Gebührenbescheides geleistet haben, für die Dauer der Ruhezeit. Ist der Inhaber des Gebührenbescheides gleichzeitig Erbe des Beigesetzten, kann er bei Vorlage des Bescheides die im Rahmen dieser Satzung zulässigen Verfügungen treffen. Bei Reihengräbern mit einer verliehenen kürzeren Nutzungsdauer als der vorgeschriebenen Ruhefrist endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Nutzungsdauer. Eine Wiederverleihung oder Verlängerung von Rechten ist nicht möglich. Bei Reihengräbern ist eine Einebnung vor Ablauf der Ruhefristen auf Antrag der Nutzungsberechtigten möglich. Das Nutzungsrecht endet bei Umbettungen entschädigungslos.
- (2) Es werden vorgehalten:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr
 - c) Reihengrabfelder für die Bestattung in Grabkammern
 - d) Reihengrabfelder für die Bestattung in anonymen Grabstätten
 - e) Reihengrabfelder für die Bestattung in anonymen Grabkammern

- f) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren
- g) Reihengrabfelder für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren
- h) Reihengräber für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr in pflegefreundlichen Grabstellen
- i) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in pflegefreundlichen Grabstellen

Die Abmessungen der einzelnen Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn ein bei der Geburt verstorbenes Kind mit der gleichzeitig verstorbenen Mutter gemeinsam in einem Sarg beigesetzt wird.
Tot- und Fehlgeburten können auf Friedhofsflächen ohne Markierung beigesetzt werden.
- (4) Beim Verfüllen des Grabes nach der Bestattung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung eine erstmalige Aufhügelung, bevor die Kränze darauf abgelegt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Dabei werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die ihnen gehörenden Gegenstände termingerecht zu entfernen. Zum gesetzten Termin nicht abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Reihengrabfelder mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren werden nach Ablauf der Nutzungsdauer eingeebnet und bis zum Ablauf der Ruhefrist in einfachster Form durch die Friedhofsverwaltung als Gesamtfläche gepflegt.
Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten, die in besonderen Feldern angelegt sind. Die Gestaltung und Pflege anonymer und pflegefreundlicher Reihengrabstätten erfolgt in einfachster Weise durch die Friedhofsverwaltung.

§ 16

Wahlgrabstätten für Erd- und Grabkammerbestattung

- (1) Es werden folgende Wahlgrabstättenarten auf den städtischen Friedhöfen vorgehalten bzw. eingerichtet:
 - a) auf allen Friedhöfen - a u ß e r Friedhof Westerholt - :
 - ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattung.
In einer solchen Wahlgrabstätte können je Grabstelle eine Leiche und zusätzlich 4 Urnen beigesetzt werden.
 - b) auf allen Friedhöfen.
 - Grabkammern nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes mit Einzel- oder Doppelbelegung je Stelle.
 - Wahlgräber für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstätten.
 - c) auf dem Friedhof Westerholt:
 - einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattung.
In einer solchen Wahlgrabstätte können je Grabstelle eine Leiche und zusätzlich 4 Urnen beigesetzt werden.
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattung als Tiefgräber.
In einem Tiefgrab können je Grabstelle für die Dauer der Ruhefrist 2 Leichen übereinander und zusätzlich 4 Urnen beigesetzt werden.

- mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattung anstelle der Tiefgräber mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

In einer solchen Wahlgrabstätte können je Grabstelle eine Leiche und zusätzlich 4 Urnen beigesetzt werden.

- (2) Pflegefreundliche Wahlgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung in einfachster Weise gestaltet und gepflegt.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwerben die Angehörigen, die die Bestattung veranlassen und die Zahlungen des erteilten Gebührenbescheides geleistet haben, für die festgelegte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer beträgt bei

- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 30 Jahre.

- Wahlgrabstätten für Bestattung in Grabkammern 15 Jahre.

Auf allen Friedhöfen können ausnahmsweise durch die Friedhofsverwaltung Nutzungsrechte an mehrstelligen Wahlgrabstätten verliehen werden, wenn besondere familiäre Härtefälle vorliegen.

- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder die Nutzungsdauer mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte verlängert wird.

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ohne Beisetzung kann auf Antrag für weitere 5 Jahre und für die gesamte Wahlgrabstätte verliehen werden.

Der Antrag auf Wiederverleihung kann nur vor Ablauf des Rechtes gestellt werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr vor diesem Zeitpunkt. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für den erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes sind dabei anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

- (5) Die Größe der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (6) Die Teilung eines aus mehr als zwei Stellen bestehenden Wahlgrabes ist nur dann zulässig, wenn die geordnete und belegungstechnische Entwicklung und das gesamte Erscheinungsbild des Friedhofes dies zulässt.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Dieser Hinweis kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungsdauer, wenn die Nutzungsberechtigten nicht vorher eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erworben haben. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Wahlgrabstätten verfügen.
- (8) Das Nutzungsrecht wird mit dem Inhalt bestellt, dass während seiner Dauer der Erwerber und für den Fall seines Todes ein von ihm bestimmter Dritter nutzungsberechtigt sein soll. Für den Fall, dass der Dritte vor dem Erwerber verstirbt oder dieser keine namentliche Bestimmung trifft, wird vereinbart, dass nachstehende Personen entsprechend ihrer Reihenfolge nutzungsberechtigt sein sollen:
- a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die verwandten Kinder,
 - c) die Stiefkinder,
 - d) die Enkelkinder,
 - e) die Eltern,
 - f) die vollbürtigen Geschwister,
 - g) die halbbürtigen Geschwister,
 - h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

In den Gruppen a) bis h) wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

Der Gebührenbescheid (Urkunde) ist bei der Anmeldung jeder weiteren Beisetzung in dem Wahlgrab der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Sie kann den Inhaber ohne Prüfung als Nutzungsberechtigten ansehen.

- (9) Das Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragbar. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu erlassenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen zu entscheiden und die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann zurückgegeben werden, wenn die Ruhefrist abgelaufen ist. Es erfolgt keine Rückerstattung des für den Erwerb bzw. Wiedererwerb geleisteten Teilbetrages für die verbleibende Restnutzungsdauer. Die Friedhofsverwaltung kann dann ersatzlos wieder über die Fläche verfügen. Erfolgt ausnahmsweise eine Rückgabe des Nutzungsrechtes aus wichtigem Grund vor Ablauf der Ruhefrist, wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der aktuellen Friedhofsgebührensatzung bis zum Ablauf der Ruhefrist in einfachster Weise angemessen gepflegt.
- (12) Werden durch Umbettungen Wahlgrabstätten frei, so fällt das Nutzungsrecht ersatzlos an die Friedhofsverwaltung zurück.

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) pflegefreundliche Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) pflegefreundliche Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, auch in pflegefreundlichen Wahlgrabstätten,
 - f) anonyme Urnengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für die Beisetzung von Asche. Die Abmessungen der einzelnen Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Im übrigen gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten analog.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Asche. Die Abmessungen der einzelnen Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Je Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten analog.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschestätten, die in besonderen Feldern angelegt sind. Die Pflege dieser Felder erfolgt in einfachster Weise durch die Friedhofsverwaltung. Die pflegefreundlichen Urnengrabstätten werden in einfachster Weise durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.
- (5) Die vom Krematorium gelieferte Urne ist in die Erde zu versenken.

§ 18

Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Für die Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen können von Anstalten, Vereinen, Gemeinschaften und dergleichen Gemeinschaftsgrabstätten nach besonderer Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Als Nutzungsberechtigte dieser Anlage gelten nur die Antragsteller, nicht aber die Angehörigen der Beigesetzten.
- (2) Für diese Anlagen gelten sinngemäß die Bestimmungen für Wahlgrabstätten.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungs- und Pflegegrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt und die Nutzung der benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Hier gelten die Regelungen dieser Satzung über Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen.
- (4) Die Sockel von nicht genehmigungspflichtigen Grablampen, Pflanzschalen, Grabvasen und sonstigem Grabzubehör dürfen seitlich nicht um mehr als 5 cm überragen und eine Höhe von 5 cm über Erdreich nicht überschreiten.
- (5) Zur Abdeckung der Grabstellen dürfen nur Erde, erdähnliche Stoffe, Pflanzen und Pflanzenteile verwendet werden. Bei Wahlgräbern für Erdbestattungen können zusätzlich unauffällig wirkende Natursteintrittplatten verlegt werden.
- (6) Die Grabstätte darf nur mit Pflanzen besetzt werden, die die Grabstätte selbst (z.B. Grabkammerfunktion), andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist nach vorheriger schriftlicher Anmahnung berechtigt, Gegenstände, die den Bedingungen dieser Satzung widersprechen, von den Grabstätten zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Nach 3-monatiger Aufbewahrung kann die Friedhofsverwaltung über die Gegenstände anderweitig verfügen.
- (8) Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. dem Erwerb herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß zu pflegen. Nicht ordnungsgemäß gepflegte Grabstätten können im Rahmen der Regelungen über die Vernachlässigung von Grabstellen (§ 23) von Amts wegen eingeebnet werden.
- (9) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen könnten, nicht angewendet werden. Ausnahmen können in besonderen Situationen von der Friedhofsverwaltung für zugelassene Gewerbetreibende auf Antrag genehmigt werden. Jede Einzelmaßnahme ist genehmigungspflichtig.

- (10) Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (11) Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind zugelassen, wenn sie auf oder geringfügig über Grabniveau liegen und aus Stein oder niedrigwachsenden Pflanzen sind. Zaunartige Einfriedungen und Ketten sind nicht zugelassen.

§ 20

Grabstätten mit freier Gestaltung

- (1) Grabstätten mit freier Gestaltung sind ausschließlich auf dem Friedhof Westerholt zulässig.
- (2) Die Pläne zur Gestaltung dieser Grabstätten sind vorab der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Auf Antrag entscheidet diese über die Zulässigkeit der Vorhaben. Antragsbefugt sind ausschließlich die Nutzungsberechtigten.
- (3) Auf Grabfeldern mit freier Gestaltung gelten für die Grabstätte in ihrer äußeren Gestaltung nur die Vorschriften des § 19 Abs. 1, 2, 6-10.
- (4) Für die Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen gelten hier nur die Vorschriften des § 21 Abs. 1-6, 8 und 11-14.

VI. Grabmale, Grabeinfassungen und -abdeckungen

§ 21

Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und -abdeckungen

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern" herzustellen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen und sich senken können. Grabmale und deren Fundamente dürfen über die Grenzen der Grabstätten nicht hinausragen, die Beisetzung nicht erschweren und benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen.

Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Für die Standsicherheit haftet der Nutzungsberechtigte. Sämtliche Grabmale sind mit dem Fundament durch mindestens zwei Metalldübel zu verbinden. Beim Einbau von Sockeln müssen die Dübel durch die Sockel geführt werden.
- (2) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung mindestens 3 Wochen (Fristbeginn: Eingang bei der Friedhofsverwaltung) vor Durchführung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Wenn die Anzeige nicht den Satzungsvorgaben entspricht, kann die Friedhofsverwaltung innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes die Errichtung/Veränderung untersagen.
- (3) Den Anträgen ist der Planentwurf des vorgesehenen Grabmals und/oder der Grabeinfassung bzw. -abdeckung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und Symbole beizufügen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn die Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (5) Vor Ablauf der Frist aus Absatz 2 Satz 1 oder nicht satzungsgemäß errichtete Grabmale können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher den Nutzungsberechtigten erfolglos schriftlich unter Fristsetzung von 4 Wochen zur Einreichung einer Grabmalanzeige bzw. Nachbesserung aufgefordert hat.
- (6) Bei Anlieferung / Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem jeweiligen Friedhofsleiter oder einer autorisierten Person das Grabmal / die bauliche Anlage vorzuweisen.
- (7) Auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind folgende Grabmale zugelassen:
 - a) Grabkreuze aus Naturstein, Holz oder Metall,
 - b) stehende Grabmale (Stelen) aus Naturstein, Holz oder Metall,
 - c) Kissensteine.Die Verwendung von Beton, Glas, Emaille, Kunststoffen, Gold oder Silber ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (8) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen darf mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu dem stehenden Grabmal je Grabstelle ein Namenskissenstein aufgelegt werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
- (9) Bei Grabmalen auf Reihengrabstätten sind Sockel bis zur Grabhügelhöhe zulässig. Bei den übrigen Grabstätten dürfen Sockel eine Höhe von 10 cm über Erdreich nicht überschreiten.
- (10) Schrift und Ornamente sollen dem Werkstoff des Grabmales angepasst sein.
- (11) Die Friedhofsverwaltung überzeugt sich regelmäßig durch Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale.
- (12) Grabmale, die sich aus dem Fundament gelockert haben, so dass sie umstürzen können, können von dem Friedhofpersonal umgelegt werden. Die Nutzungsberechtigten sind zu benachrichtigen. Sie haften für jeden Personen- und Sachschaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen entsteht.
- (13) Das Entfernen von Grabmalen von der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts ist vorher der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen.
- (14) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale von den Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten sind erforderlichenfalls schriftlich aufzufordern, das Grabmal innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit zu entfernen.
Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

§ 22

Größe der Grabmale

- (1) Die größte zulässige Höhe der Grabmale beträgt:
 - a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern 1,25 m
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern 1,40 m.An besonders ausgebauten Stellen können höhere Grabmale zugelassen werden.
- (2) Bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern beträgt die maximale Breite stehender Grabmale 60 cm.

- (3) Die Stärke der Steingrabmale soll in einem guten Verhältnis zur Höhe und Breite stehen und beträgt mindestens:
- | | |
|------------------------------|--------|
| bei einer Höhe bis zu 90 cm | 14 cm |
| bei einer Höhe bis zu 110 cm | 16 cm |
| bei einer Höhe bis zu 125 cm | 18 cm |
| bei einer Höhe bis zu 140 cm | 20 cm. |

- (4) Liegende Platten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Länge	Breite	Höhe
bei Reihengräbern für Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	40 cm	30 cm	12 cm
bei Reihengräbern für nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	60 cm	50 cm	20 cm
bei Wahlgrabstätten	80 cm	50 cm	20 cm
bei Urnenwahlgrabstätten	50 cm	45 cm	15 cm
bei Urnenreihengrabstätten	40 cm	30 cm	12 cm.

VII. Vernachlässigung der Grabstätten

§ 23

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen. Sind die Nutzungsberechtigten oder ihr Wohnsitz nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so kann die Friedhofsverwaltung
- a) Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten abräumen und einebnen lassen,
 - b) bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- In dem Entziehungsbescheid sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern, ein evtl. vorhandenes Grabmal innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Bei nicht fristgerechter Entfernung des Grabmales verfügt darüber entschädigungslos die Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten haben für das Abräumen die Kosten zu tragen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht dem Nutzungsberechtigten auf Antrag wieder zuerkannt und die Grabstätte wird abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechtes, dass eine schriftliche, an die letzte bekannte Anschrift des Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung, die Grabstätte binnen 4 Wochen in Ordnung zu bringen, unbeachtet bleibt.
- (4) Wird das Nutzungsrecht dem Nutzungsberechtigten vor Ablauf der gültigen Ruhefrist entzogen, so kann die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten die ihr entstehenden Kosten für die während der Dauer der Ruhefrist 1 mal jährlich notwendige einfachste Unterhaltung der Grabstätte (Ersatzvornahme) in Rechnung stellen. Die Möglichkeit der Ersatzvornahme ist im Entziehungsbescheid anzukündigen.

VI. Schlussvorschriften

§ 24

Alte Rechte

- (1) Wird ein Wahlgrab des Friedhofes Westerholt aus alten Rechten auf Antrag bei einer Bestattung in ein Tiefgrab umgewandelt, so wird eine neue Nutzungsdauer auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alte Nutzungsrechte, die mehr Grabstellen zulassen, als nach heutigen sicherheitstechnischen Gründen/ Auflagen zulässig sind oder nach ortsüblich angewandtem Abstandsstandard der einzelnen Grabstellen zueinander auf dieser Fläche möglich sind, werden dem heutigem Standard angepasst.

§ 25

Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen in dieser Hinsicht keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten und die Gewerbetreibenden (z.B. Gärtner, Steinmetze, Bestatter) haften der Friedhofsverwaltung für alle von ihnen oder ihren Gehilfen verursachten Schäden.

§ 26

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für die damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.